

Richtlinien der Stadt Griesheim zur Förderung von Solaranlagen in Form von Steckermodulen

1. Zielsetzung und Zweck

Der Einsatz von Steckermodulen, auch Balkonsolaranlagen genannt, stellt für Privathaushalte eine attraktive Maßnahme zur zusätzlichen klimafreundlichen Stromgewinnung dar. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher im Juli 2022 das Aufsetzen eines einmaligen kommunalen Förderprogramms zur finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung der Steckermodule einstimmig beschlossen. Vorteile der Steckermodule sind, dass sie flexibel im Standort und einfach im Aufbau sind. Durch den Zuschuss soll die Verbreitung von Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Steckermodulen¹, mit 150 VA bis 600 VA Leistung, bei Installation im Stadtgebiet Griesheim. Die Förderung wird für maximal 750 Anlagen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Betriebe
- Privatrechtliche Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen
- Gesellschaften

Eine Förderung darf bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers - auch für Mietwohnungen beantragt werden.

¹ auch genannt: Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Stecker-Solarmodul

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Steckermodulen ist darauf zu achten, wo das Modul angebracht werden soll. Für die Befestigung an der Balkonbrüstung oder der Hauswand bedarf es meist der Zustimmung der vermietenden Person oder der Eigentümergemeinschaft. Derartige oder sonstige evtl. erforderliche Zustimmungen/ Genehmigungen Dritter müssen Antragstellende eigenverantwortlich einholen. Sofern das Objekt im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung, eines Bebauungsplanes oder einer Erhaltungssatzung liegt oder unter Denkmalschutz steht, sind die dort getroffenen Festsetzungen zu beachten. In diesem Fall muss sich diesbezüglich vorab bei der Bauberatung des Fachbereichs Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Griesheim informiert werden. Für Fragen zu einer möglichen Baugenehmigungsfreiheit für Solaranlagen und allgemeine baurechtliche Fragen ist die Bauaufsicht des Kreises Darmstadt-Dieburg zu kontaktieren. Die allgemeinen Hinweise zur Genehmigung und Zulässigkeit von Solaranlagen sind zu beachten.

Es besteht eine Zweckbindung für die Nutzung der Anlage für die Dauer von fünf Jahren. Ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme ist die Anlage während dieses Zeitraums in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Der Stadt Griesheim ist innerhalb dieser Zeit, die Besichtigung des Grundstücks, auf dem das Projekt durchgeführt wird, zu gestatten. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.

Eine Haftung der Stadt Griesheim für Schäden, die infolge der Nutzung der Steckermodule entstehen, wird ausgeschlossen. Mit Antragstellung bestätigt der Betreiber der Steckermodule, dass er die behördlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Anlage erfüllt. Der Zuwendungsbescheid zur Förderung eines Steckermoduls wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Er entbindet nicht von der Verpflichtung der Antragstellenden, andere öffentlich rechtliche Genehmigungen, insbesondere einer gegebenenfalls notwendigen Baugenehmigung nach Hessischer Bauordnung oder anderer Erlaubnisse oder Zustimmungen vor der Antragstellung einzuholen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Im Rahmen des Förderprogramms werden insgesamt 750 Anlagen mit je 200 Euro gefördert. Pro Wohneinheit werden einmalig Fördermittel für eine Anlage bewilligt. Pro Person können maximal drei Anlagen gefördert werden.

6. Zeitpunkt der Antragstellung

Vor Anschaffung und Umsetzung ist vom Träger der Investitionsmaßnahme bei der Stadt ein Antrag zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung des Steckermoduls beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

7. Antragsformular

Der Antrag ist vorzugsweise mit dem Online-Antragsprozess zu stellen. Alternativ kann auch das Antragsformular heruntergeladen werden. Das entsprechende PDF-Antragsformular ist unter griesheim.de zu finden. Förderanträge sind vollständig und zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen. Aus Klimaschutztechnischen Gründen werden das digitale Ausfüllen oder der Versand per [Email](mailto:solar@griesheim.de) (solar@griesheim.de) bevorzugt. Sofern Sie für die Übertragung anstelle einer unverschlüsselten Email einen sicheren Datenübertragungsweg nutzen möchten, kontaktieren Sie uns bitte über unten stehende Kontaktdaten. Alternativ kann das Formular ausgedruckt, schriftlich ausgefüllt und per Post an folgende Anschrift gesendet werden:

Stadt Griesheim
Fachbereich Stadtentwicklung
Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim

8. Prüfung und Bewilligung

Vollständige Anträge werden von der Bewilligungsstelle der Stadt Griesheim in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als "Eingangsdatum" des Antrags gilt das Datum, zu dem das Antragsformular vollständig ausgefüllt vorliegt. Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsstellenden entsprechend informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragstellenden von der Bewilligungsstelle per E-Mail (bzw. per Post) den Bewilligungsbescheid. Nach Erhalt der Bewilligung muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 9 Monaten in Betrieb genommen werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

9. Auszahlung des Zuschusses

Nach erfolgter Umsetzung der Maßnahmen und spätestens 12 Monate nach Bewilligung, muss die Auszahlung des Zuschusses angefordert werden. Der Auszahlungsantrag ist vorzugsweise über das Online Formular, alternativ auch formlos per [Email](mailto:solar@griesheim.de) (solar@griesheim.de) oder Post zu stellen. Dem Auszahlungsantrag sind die Rechnung sowie ein Foto der installierten Anlage beizufügen. Bitte beachten Sie, dass auf den Fotos keine fremden Personen oder benachbarte Grundstücke zu erkennen sind. Die Rechnung muss nach dem Datum der Antragsstellung ausgestellt worden sein. Anschließend wird die Auszahlung der Fördermittel veranlasst.

10. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie tritt in der vorliegenden Ausgestaltung zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

11. Bewilligungsstelle

Stadt Griesheim

Fachbereich Stadtentwicklung

Wilhelm-Leuschner-Straße 75

64347 Griesheim

Email: solar@griesheim.de

Betreff: Förderprogramm „Steckermodule“

Stand: 31. Oktober 2022